

Satzung vom 13.03.2011 zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden Vom 19.06.1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 9/1996)

Auf Grund von §§ 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4, 41, i.V.m. 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl S. 900), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Habilitationsordnung

1. § 1 (Habilitation) wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird dem Bewerber der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Philosophischen Fakultät verliehen; entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht dem bisherigen Doktorgrad, der von der Fakultät verliehen wird, wird dem bisherigen Doktorgrad die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigelegt (Dr..... et phil. habil.). Die erfolgreiche Habilitation berechtigt den Bewerber darüber hinaus, statt des nach Satz 3 verliehenen Grades alternativ den Doktorgrad mit dem gesetzlich vorgesehenen Titel „PD“ (Privatdozent) zu führen. (3) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Philosophischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten wird und sich ein habilitierter Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, der dieses Fach oder Fachgebiet vertritt oder die Lehrbefähigung in diesem Fach oder Fachgebiet besitzt, zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereiterklärt. (4) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das gewählte Fach oder Fachgebiet zugeordnet ist. Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann durch übereinstimmenden Beschluss dieser Fakultätsräte eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.“
2. In § 2 Abs. 1 S. 2 wird „Lehrbefähigung“ durch „Lehrbefugnis“ ersetzt sowie nach „Hochschullehrer“ „oder Habilitierte“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus führt der Dekan den Vorsitz.“
4. § 2 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt geändert: „Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig.“
5. In § 3 Abs. 1 wird die Wortgruppe „bei der Bestellung der Gutachter oder“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 S. 1 wird jeweils das Wort „Privatdozenten“ durch „Habilitierten“ ersetzt.

7. Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingefügt: „Zur Habilitation ist zuzulassen, wer als Akademischer Assistent im Sinne des § 72 SächsHSG eingestellt wurde.“
8. § 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (kumulative Habilitation). Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag muss bei der Eröffnung des Verfahrens gestellt werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung. Im Falle der Einreichung einer kumulativen Habilitation sind die Ergebnisse, der breitere Kontext der Schriften sowie die inhaltlichen Zusammenhänge in einem Resümee darzustellen.“
9. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „die Habilitationsschrift oder im Falle der kumulativen Habilitation die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine höchstens dreiseitige Kurzfassung in jeweils fünf Exemplaren,“
10. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. im Falle eines Antrages auf kumulative Habilitation die anderen wissenschaftlichen Leistungen vom Bewerber selbständig angefertigt wurden und ggf. eine Erklärung, worauf sich bei gemeinschaftlichen Arbeiten im Rahmen der kumulativen Habilitation die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,“
11. § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers.“
12. § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, insbesondere eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde und Angabe des Dissertationsthemas und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,“
13. § 11 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Fakultätsrat bestellt drei Habilitierte als Gutachter. Mindestens ein Gutachter soll auswärtig tätig und mindestens ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. (2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen und müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift sowie eine Stellungnahme zum Umfang der angestrebten Lehrbefähigung enthalten. (3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von vier Monaten eingereicht, kann der Fakultätsrat einen neuen Gutachter bestellen.“
14. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten allen Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrern und Habilitierten sowie den Mitgliedern des Fakultätsrates durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat zugänglich gemacht. Sie werden davon schriftlich informiert. Die Hochschullehrer und Habilitierten haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. Für den Kandidaten besteht die Möglichkeit, im gleichen Zeitraum die anonymisierten Gutachten einzusehen.“
15. Es wird nachfolgender § 14 Abs. 2 S. 2 eingefügt, S. 2 wird zu S. 3 und S. 3 zu S. 4: „Er weist dabei explizit auf den Nachweis der pädagogischen Eignung durch die Probevorlesung hin.“

16. Es wird folgender § 15 Abs. 3 eingefügt: „Der Bewerber erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung des Rektors über die Berechtigung nach § 1 Abs. 2 S. 2.“
17. In § 17 Abs. 1 wird die Wortgruppe „§ 40 Abs. 1 SHG und weiteren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
18. § 19 S. 2 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus hat er drei Exemplare der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) zu übergeben. Die Übergabe der Pflichtexemplare ist dem Dekanat durch Übergabe eines Ablieferungsbeleges der SLUB nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. November 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 01.03.2011.

Dresden, den 13.03.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen